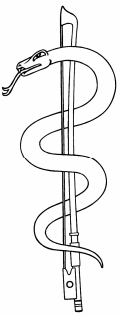


Berliner Ärzte - Orchester

SATZUNG



§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Berliner Ärzte-Orchester", Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die nichtgewerbsmäßige Pflege guter, insbesondere klassischer Musik.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der Freude an der eigenen Musikausübung hat oder der den Vereinszweck fördern will.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann Mitspieler (ohne Entgelt mitspielende Gäste) zulassen. Der § 4, Abs. 3-5 gilt auch für Mitspieler.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Auf den Mitgliederversammlungen haben alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme, Mitspieler nur als Beobachter teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anfragen und Anträge zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Proben möglichst regelmäßig zu besuchen. Bei ungenügendem Probenbesuch oder nichtaufführungsreifen Leistungen kann der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorstand einem Mitglied die aktive Teilnahme an einer Aufführung verweigern.
- (5) Jedes Mitglied erkennt die Probenordnung an.
- (6) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Dirigenten - ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag muß schriftlich gestellt und vom Dirigenten befürwortet sein.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form und ist jeweils zum Ende des laufenden Quartals möglich, wobei eine Frist von einer Woche einzuhalten ist.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied seine Absicht vorher bekanntzugeben und ihm Gelegenheit zu bieten, hierzu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft bleibt während dieser Zeit ruhend.
- (4) Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn zuvor eine zweimalige schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.

§ 7 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind der Dirigent und die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. die Revisoren,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden; er verfügt dann über volles Stimmrecht. Der Dirigent kann auch seine Teilnahme an einer Vorstandssitzung verlangen

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.



§ 11 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die wenigstens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten,
- (2) Die Revisoren gehören nicht zum Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

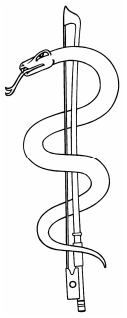
- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder können auf ihren Wunsch mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung eines Zeitraumes von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Einberufungsfrist geschehen, jedoch dürfen im letzteren Falle keine Ab- oder Neuwahlen und keine Satzungsänderungen behandelt werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt dann schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung der Einberufungsfrist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet letztinstanzlich über alle Fragen des Vereinslebens.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahres-, des Kassen- und des Revisionsberichtes;
 2. Entlastung des Vorstandes;
 3. Wahl des Vorstandes und der beiden Revisoren;
 4. Berufung des Dirigenten;
 5. Behandlung von Anfragen und Anträgen;
 6. Beschlußfassung über Beitragshöhe, Probenordnung, vorgesehene Konzerte, Mitwirkungen und Veranstaltungen;
 7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ab, soweit nicht §§ 16 und 17 etwas anderes bestimmen.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sie werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (3) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einem anschließenden dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.



§ 15 Der Dirigent

- (1) Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Für die Dauer seiner Tätigkeit im Verein ist er automatisch ordentliches Mitglied ohne Beitragspflicht.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt der Dirigent das musikalische Programm, leitet die Probenarbeit, entscheidet über die Sitzordnung im Orchester, bestimmt seinen Vertreter und beruft den Konzertmeister.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Formulierung der beabsichtigten Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgemäß zugestellt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; diese entscheidet dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins darf nicht in der Urlaubszeit, also in den Monaten Juni bis August stattfinden.
- (4) Das Vereinsvermögen, über dessen Verwendung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird, darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es wird einem anderen gemeinnützigen Verein oder einem wohltätigen Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 2. November 1976 in Kraft.